

Ergänzende Hinweise zur nutzergerechten Ausgestaltung von Fahrradabstellplätzen

Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Der Aufstellort sollte gut zugänglich und leicht zu erreichen sein.

Für Wohnungen sollten Abstellräume in den Wohngebäuden selbst oder in den Nebengebäuden hierzu vorgesehen werden. Fahrradabstellplätze für Besucher sollten nahe zum Eingang angeordnet werden.

Überdachte Fahrradabstellplätze im Freien sind zulässig, soweit Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen rechtlichen Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist anhand der Richtzahlen (Anlage) entsprechend der jeweiligen Nutzung und durch Aufrundung auf eine ganze Zahl zu ermitteln. Bei Bauvorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen ganzen Abstellplatzzahlen zu addieren.

Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist zu erhöhen bzw. zu mindern, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

Fahrradabstellplätze müssen für das Abstellen geeignet und uneingeschränkt hierfür nutzbar sein. Dies ist gegeben, wenn folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt sind:

- Die Grundfläche für einen Standplatz beträgt für ein Standardfahrrad mind. 0,70 m x 2,00 m (Lenkerbreite x Fahrradlänge).
- Der Seitenabstand zwischen 2 Fahrradständern beträgt bei paralleler Aufstellung mindestens 0,80 m und bei Schräg- oder Hoch-/Tiefaufstellung mindestens 0,50 m. Empfohlen werden jedoch ebenerdige Anlehnbügel in paralleler Aufstellung in einem Abstand von 1,00 m. Sie weisen die größte Akzeptanz auf und bieten 2 Fahrrädern Platz. Bei einem Abstand von 1,50 m können die Fahrräder zudem bequem ein- und ausgeparkt werden.
- Die Breite des Erschließungsgangs zwischen den Fahrradständern beträgt bei rechtwinkliger Aufstellung mind. 1,80 m, bei Schrägaufstellung mind. 1,30 m.
- Einfache Vorderradhalter/-ständer werden von den Radfahrern in der Regel nicht angenommen, weil sie keine ausreichende Standfestigkeit bieten und werden daher nicht zur Ausführung empfohlen. Bewährt haben sich stattdessen Fahrradlehnenbügel, die neben der Standsicherheit auch eine Anschliebmöglichkeit bieten.

Eine nutzergerechte Zugänglichkeit ist gegeben,

- bei ebenerdiger Unterbringung
- bei Erreichbarkeit über Rampen oder ausreichend großen Aufzügen
- wenn nicht mehr als 2 Türen mit einer Mindestbreite von 0,80 m zu passieren sind
- wenn die Zugangsbreite das Maß von 1,50 m nicht unterschreitet und der Zugang nicht um mehrere Ecken führt.

Bei Anordnung in einer Tiefgarage mit mehr als 40 Stellplätzen ist neben der Rampe ein mindestens 0,80 m breiter Gehweg erforderlich. Dies ist unabhängig von der Stellplatzzahl auch erforderlich, wenn die Rampe vom Radfahrer nicht auf ganzer Länge eingesehen werden kann.

Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden.